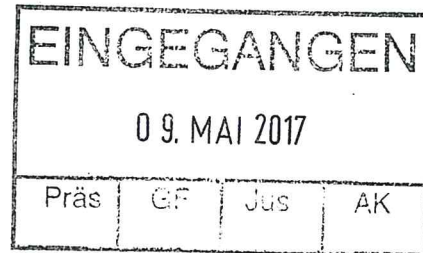


Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Apothekerkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Düsternbrooker Weg 75
24105 Kiel



Vertretung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer im Rechtsverkehr

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), können abweichend von § 28 HBKG Regelungen über die Vertretung der Versorgungseinrichtung im Rechtsverkehr durch Satzung getroffen werden.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 28. November 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1761), vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses die Apothekerversorgung gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er wird von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Erklärungen, die die Apothekerversorgung vermögensrechtlich verpflichten, müssen schriftlich abgefasst und vom vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsausschusses sowie durch ein weiteres Mitglied aus dem Verwaltungsausschuss oder durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vollzogen werden.

Hiermit wird bestätigt, dass die Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein am 16. September 2015

zur Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
Frau Dr. Roswitha Borchert-Bremer,

zum stellvertretenden Vorsitzenden
Herrn Holger Iven und

als Mitglied
Frau Antje Haase

für die Amtsperiode vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt hat.

Herr Dr. Karl Stefan Zerres ist Geschäftsführer der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein.

Die Personen sind vertretungsberechtigt im Sinne der o.g. Vorschriften.

Das Versorgungswerk (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein handelt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 seiner Satzung seit dem 1. Januar 2011 unter eigenem Namen (Satzungsänderung vom 7. Dezember 2010, Amtsbl. Schl.-H. S. 1111). Der Name ist geregelt in § 3 Absatz 3 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 11. Januar 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1318).

Kiel, 4. Mai 2017



Claudia Schwabe

